

S a t z u n g

für die Simultane Altalmosenstiftung
vom 23.12.1986

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt folgende, mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.12.86, Nr. IA6-1222.1 W/3 (84), genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Simultane Altalmosenstiftung". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Weiden i. d. OPf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Gewährung von Unterstützungen an alte, arme und in Not geratene Einwohner der Stadt Weiden i. d. OPf. ohne Unterschied der Konfession.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Stand vom 01.04.86 aus

- a) Kapitalvermögen in Höhe von 97.413,90 DM (= 49.806,94 €),
- b) landwirtschaftlichen Grundstücken mit 2,8098 ha Fläche,
- c) Waldgrundstücken mit 11,5180 ha Fläche.

Im einzelnen ergibt sich das Vermögen aus dem von der Stiftungsverwaltung zu führenden Vermögensverzeichnis.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens ist auch die auf alten Rechten beruhende Wohnungsentschädigung in Höhe von jährlich 200,00 DM (= 102,26 €) an den Mesner der katholischen Kirchenstiftung St. Josef, Weiden i. d. OPf., zu zahlen.

§ 5
Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Weiden i. d. OPf. verwaltet und vertreten. Hierfür kann von seiten der Stadt Weiden i. d. OPf. eine angemessene Verwaltungsentschädigung verrechnet werden.

§ 6
Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde wahrgenommen.

§ 7
Anfallsberechtigung

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Weiden i. d. OPf., die es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern folgt.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30.12.54 außer Kraft.